

Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Sachkunde nach § 15c Abs. 3 für die Verwendung von Biozid-Produkten und Abnahme von Prüfungen für Lehrgänge zum Erwerb der Sachkunde für Begasungen nach § 15d in Verbindung mit Nr. 4.4, Abs. 3 und 4 Gefahrstoffverordnung

I. Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Sachkunde nach § 15c Abs. 3 für die Verwendung von Biozid-Produkten (Anhang I Nr. 4.4 Abs. 3 GefStoffV)

Für Begasungen:

- gem. TRGS 512 für die Begasungsmittel Hydrogencyanid (Blausäure) sowie Stoffe und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Hydrogencyanid oder leicht flüchtigen Hydrogencyanidverbindungen dienen, Phosphorwasserstoff und Phosphorwasserstoff entwickelnde Stoffe und Zubereitungen, Sulfuridfluorid (Sulfurylfluorid) und für das Öffnen, Lüften und Freigabe unter Gas stehender Transportbehälter
- gem. TRGS 513 für Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und
- gem. TRGS 522 für Formaldehyd sowie Stoffe und Zubereitungen, die zum Entwickeln und Verdampfen von Formaldehyd dienen, als Begasungsmittel zur Raumdesinfektion.
- sowie sonstige Biozid-Produkte, bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung Stoffe gasförmig freigesetzt werden,
 - a) die als akut toxisch Kategorie 1,2 oder 3 eingestuft sind oder
 - b) für die in der Zulassung festgelegt wurde, dass eine Messung oder Überwachung der Wirkstoff- oder Sauerstoffkonzentration zu erfolgen hat oder
 - c) Biozid-Produkte, für die in der Zulassung die Bereitstellung und Verwendung eines unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkenden Atemschutzgerätes festgelegt wurde oder
 - d) die zur Raumdesinfektion sämtlicher Flächen eines umschlossenen Raums eingesetzt werden.

Für die Verwendung sonstiger Biozid-Produkte, die gem. GefStoffV § 15c Abs. 1 eingestuft sind als:

- a) akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3,
- b) krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder
- c) spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1SE oder RE oder
- d) Für Biozid-Produkte, für die in der Zulassung die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ festgelegt wurde.

Fragen:

1. **Wie und wo ist die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Sachkunde für die Verwendung von Biozid-Produkten zu beantragen?**
2. **Welche Voraussetzungen müssen für die Anerkennung erfüllt sein?**
3. **Welche Unterlagen werden benötigt?**
4. **Wie lang ist die behördliche Anerkennung gültig?**
5. **Welche Bedingungen hat der Prüfungsbogen zu erfüllen?**

Antworten:

1. **Wie und wo ist die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Sachkunde für die Verwendung von Biozid-Produkten zu beantragen?**

Der Antrag kann formlos mit den erforderlichen Unterlagen gestellt werden bei:

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 56
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

oder per Mail an: gefahrstoffe@rpks.hessen.de

2. **Welche Voraussetzungen müssen für die Anerkennung erfüllt sein?**

Die Sachkundelehrgänge haben die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um die jeweiligen Biozid-Produkte bestimmungsgemäß und sachgerecht verwenden zu können. Hierzu gehören die erforderlichen allgemeinen Grundkenntnisse der Toxikologie und Ökotoxikologie sowie

1. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und TRGS
2. Kenntnisse über die Wirkungen der jeweiligen Biozid-Produkte auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt
3. Kenntnisse über die Ermittlung und Einschätzung der Zielbereiche und Zieltierarten für den Einsatz von Biozid-Produkten
4. Kenntnisse und Fertigkeiten für einen nachhaltigen, risikominimierenden Einsatz der jeweiligen Biozid-Produkte
5. Kenntnisse über die Möglichkeiten, einem Befall vorzubeugen, und alternativer Verfahren zur Schädlingsbekämpfung und die entsprechenden Fertigkeiten
6. Kenntnisse und Fertigkeiten zur Dosierung und Ausbringung
7. Kenntnisse zur Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle und
8. Kenntnisse zur fachgerechten Entsorgung.

Die Inhalte der Sachkundelehrgänge für den Erwerb der Sachkunde für die Begasung mit Biozid-Produkten werden für bestimmte Begasungsmittel in den entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe konkretisiert.

In der Anlage 1 a zur TRGS 512 Begasungen wird der Grundlehrgang beschrieben, in der Anlage 1 b der Fortbildungslehrgang und in der Anlage 1 c der verkürzte Sachkundelehrgang zum Öffnen, Lüften und zur Freigabe unter Gas stehender Transporteinheiten. Anlage 1 d beschreibt die Durchführung der schriftlichen Prüfungen nach TRGS 512.

In der Anlage 1 a zur TRGS 513 wird der Grundlehrgang zum Erwerb der Sachkunde für Sterilisationsverfahren mit Ethylenoxid und Formaldehyd beschrieben. Die Anlage 1b zur TRGS 513 beschreibt die Inhalte des Fortbildungslehrgangs Sachkunde für Sterilisationsverfahren mit Ethylenoxid und Formaldehyd und die Anlage 1c zur TRGS 513 beschreibt die Durchführung der schriftlichen Prüfungen bei Sachkundelehrgängen.

In der Anlage 1a zur TRGS 522 Raumdesinfektion mit Formaldehyd wird der Grundlehrgang zum Erwerb der Sachkunde beschrieben. Die Anlage 1b zur TRGS 522 beschreibt die Inhalte des Fortbildungslehrgangs zur Raumdesinfektion mit Formaldehyd und die Anlage 1c zur TRGS 522 beschreibt die Durchführung der schriftlichen Prüfungen bei Sachkundelehrgängen.

3. Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung vorzulegen:

1. Antrag
 - formlos
 - Bezeichnung des Kurses, Grundlehrgang zum Erwerb der Sachkunde bzw. Fortbildungslehrgang Sachkunde
 - Angaben zum Kursveranstalter, Anschrift
 - Bezeichnung der Kursstätte, wechselnder Einsatzort, Inhouse-Kurs
 - Benennung des verantwortlichen Kursleiters
2. Lehrplan
 - Angabe der Themenbereiche mit jeweiligem Referenten, einschließlich Anzahl zugehöriger Unterrichtseinheiten, Kennzeichnung von Demonstrationen, Praktika
 - zeitliche Dauer der Unterrichtseinheiten, Anzahl Unterrichtseinheiten pro Tag, Pausen
3. Lehrinhalte
 - Angabe der Lehrinhalte nach Gefahrstoffverordnung und TRGS, nochmals übersetzt oder als Skript stichpunktartig oder ausformuliert
 - Beschreibung der Praktika, Demonstrationsübungen, Übungen
4. Lehrkräfte
 - Namen aller Lehrkräfte mit Angaben der erforderlichen Qualifikation bezogen auf die Lehrinhalte, wie Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sachkunde, Zeitraum bisheriger Vortragstätigkeit oder Mitarbeit in Fachgremien
5. Informationen zum Lehrmaterial
 - Übersicht über die dem Teilnehmer zur Verfügung gestellten Kursmaterialien, Vortragsskripte, Zusammenstellungen der Bezugsquellen von Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien
6. Ausstattung der Kursstätte
 - Angaben zur Größe und technischen Ausstattung der Veranstaltungsräume, Anzahl der Plätze, Ton- und Projektionstechnik
 - Art und Anzahl der Gerätetechnik für die praktischen Übungen
7. Konzept zur Anwesenheits- und Erfolgskontrolle
 - Angaben zur Leistungsüberprüfung, Prüfungsbogen mit Musterlösungen und Bewertung, Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Ablauf der Prüfung, Bewertungsschema
8. Zeugnis:
 - Muster des Zeugnisses oder der Teilnahmebescheinigung mit Briefkopf des Kursveranstalters und mit dem Hinweis auf die anerkennende Stelle

4. Wie lang ist die behördliche Anerkennung gültig?

Die Anerkennung der Lehrgänge erfolgt befristet, in der Regel für 3 Jahre. Eine Verlängerung der Anerkennung ist formlos möglich, soweit sich nicht wesentliche Änderungen ergeben haben.

5. Welche Bedingungen hat der Prüfungsbogen zu erfüllen?

Die Durchführung der Prüfung für Lehrgänge nach TRGS 512 wird in der Anlage 1 d zur TRGS 512 beschrieben.

Die Durchführung der schriftlichen Prüfung nach TRGS 513 wird in der Anlage 1 c zur TRGS 513 beschrieben.

Die Durchführung der schriftlichen Prüfung nach TRGS 522 wird in der Anlage 1 c zur TRGS 522 beschrieben.

Lehrgänge zum Erwerb der Sachkunde nach § 15c Abs. 3 für die Verwendung von Biozid-Produkten, für die es keine konkreten Vorgaben zur Durchführung einer schriftlichen Prüfung in einer TRGS gibt, können eine schriftliche Prüfung in Anlehnung an die Vorgaben der TRGS 513, Anlage 1c erstellen. Diese sollte dem Umfang und dem Inhalt der Lehreinheiten des Sachkundelehrgangs entsprechend angepasst werden.

II. Abnahme von Prüfungen für Lehrgänge zum Erwerb der Sachkunde für Begasungen nach § 15d in Verbindung mit Nr. 4.4, Abs. 4 Gefahrstoffverordnung

Das Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe ist in Hessen die zuständige Behörde für die Abnahme der Prüfungen, die dem Nachweis dienen, dass die erforderliche Sachkunde für die Begasung mit Biozid-Produkten entsprechend § 2 Nr. 5a erworben wurde.

Der Prüfungsbogen mit den Musterlösungen, das Konzept der praktischen Prüfung sowie der Anerkennungsbescheid des Sachkundelehrgangs sind zusammen mit dem Terminvorschlag vorzulegen.

Der Prüfungstermin soll rechtzeitig (drei Monate) vor der beabsichtigten Prüfung mit dem Regierungspräsidium Kassel abgestimmt. In Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.